Kreis Mettmann Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

77. Jahrgang

Nr. 11

Mittwoch, den 24. März 2021

Sonderblatt

Seite 47/48

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann vom 24.03.2021

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann vom 24.03.2021

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in den derzeit geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Kreisfeuerwehrschule

Die Kreisfeuerwehrschule Mettmann bietet gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eine hauptamtliche Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) an.

Für die theoretische und die praktische Ausbildung werden in dem erforderlichen Umfang fachlich geeignete Ausbilderinnen oder Ausbilder, die an einem Führungslehrgang mit Erfolg teilgenommen haben, als Lehrkräfte eingesetzt.

§ 2 Teilnahmegebühren

- (1) Die kreisangehörigen Städte, die einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Mettmann abgeschlossen haben und Auszubildende in die Kreisfeuerwehrschule Mettmann entsenden, haben eine Teilnahmegebühr in Höhe von 19.000 € pro Auszubildenden zu entrichten. Diese Vertragspartner zahlen im Voraus einen vertraglich festgelegten jährlichen Grundbetrag; dieser wird auf die zu zahlenden Benutzungsgebühren vollständig als Vorausleistung im Sinne des § 6 Abs. 4 KAG angerechnet.
- (2) Kreisangehörige Kommunen ohne öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Kommunen außerhalb des Kreises Mettmann, die Auszubildende in die Kreisfeuerwehrschule Mettmann entsenden, die an dem Lehrgang gemäß § 1 teilnehmen, haben eine **Teilnahmegebühr in Höhe von 19.000 € pro Auszubildenden** zu entrichten.
- (3) Werkfeuerwehren, die gem. § 16 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verpflichtet sind und Auszubildende entsenden, die an dem Lehrgang gemäß § 1 teilnehmen, haben eine **Teilnahmegebühr in Höhe von 19.000 € pro Auszubildenden** zu entrichten.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der bestätigten Anmeldung zu einer hauptamtlichen Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu).
- (2) Die Teilnahme an einer hauptamtlichen Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) nach dieser Gebührensatzung kann von der vorherigen Zahlung rückständiger Gebühren und/oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Von der Erhebung der Teilnahmegebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.
- (4) Die Teilnahmegebühr wird einen Monat nach ihrer Festsetzung fällig.
- (5) Wird Zahlungsaufschub oder Stundung beantragt, so werden Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) berechnet. Kommt die Zahlungspflichtige oder der Zahlungspflichtige mit Zahlungen in Verzug, so werden vom Kreis Mettmann Verzugszinsen gemäß § 288 BGB i.V.m. § 247 BGB berechnet.

§ 4 Haftung

- (1) Für Personen- und/oder Sachschäden, die während der Teilnahme an einer hauptamtlichen Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) entstehen, haftet der Kreis Mettmann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die entsendende Stelle bzw. die an der Ausbildung beteiligten Personen haben den Kreis Mettmann von Ersatzansprüchen Dritter wegen Schäden, die durch die Teilnahme an einer hauptamtlichen Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) entstehen, freizustellen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 24. März 2021

Thomas Hendele Landrat